

Grundsätze für die Förderung der Jugendarbeit im Kreis Steinburg ab 01.01.2024

Grundlagen

Die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit nach diesen Grundsätzen erfolgt auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII), insbesondere 2. Kapitel, 1. Abschnitt und 5. Kapitel, in Verbindung mit §§ 2 (2), 6, 7, 8 (2) und 9 des Jugendförderungsgesetzes (JuFöG).

Die Förderung erfolgt im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel.

Über Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Grundsätze und eine davon abweichende Förderung entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Grundsätzen besteht nicht.

§ 1 Antragsberechtigte, Verwendung der Zuwendungen

1) Der Kreis Steinburg gewährt nach Maßgabe dieser Grundsätze und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuwendungen zur Förderung der außerschulischen Jugendarbeit.

2) Antragsberechtigt sind grundsätzlich

- a) nach § 75 SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe,
- b) nach § 74 SGB VIII förderungsfähige Träger,
- c) Gemeinden, Städte und Ämter sowie Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- d) der Kreisjugendring Steinburg sowie
- e) Schulen aus dem Kreis Steinburg, soweit die Grundsätze das ausdrücklich vorsehen.

3) Gefördert werden die Kosten für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die ihren Wohnsitz im Kreis Steinburg haben. Teilnehmende aus den Kreisen Pinneberg, Segeberg, Dithmarschen und Rendsburg-Eckernförde werden bis zu 1/3 der Gesamtteilnehmerzahl anerkannt. Voraussetzung ist jedoch, dass kein Antrag auf Bezuschussung bei den betroffenen Kreisen gestellt wird (Doppelbezuschussung). Gewährten Fördermittel können ggf. vollständig zurückgefordert werden.

4) Zuwendungen dürfen nur für die im Antrag genannten Zwecke verwendet werden. Nicht zweckentsprechend verwendete Mittel sind zurückzuzahlen.

§ 2 Antragsstellung und Verwendungsnachweis

Für die Beantragung von Fördermitteln nach diesen Grundsätzen sind jeweils die aktuellen Vorlagen des Kreises Steinburg zu verwenden.

Für Maßnahmen nach den §§ 3 bis 5 sind Antrag und Verwendungsnachweis innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss der Maßnahme einzureichen.

Wird die Frist zur Abgabe des Antrages und Verwendungsnachweises nicht eingehalten, erfolgt eine Bezuschussung nur, wenn nach Förderung aller fristgerecht eingereichten Anträge die Haushaltsmittel dies noch zulassen.

Verfahren und Fristen für alle anderen Maßnahmen sind nachfolgend gesondert beschrieben.

§ 3 Fahrtenförderung

1) Förderzweck

Der Kreis Steinburg fördert grundsätzlich die Teilnahme von Steinburger Kindern, Jugendlichen

und jungen Volljährigen an Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit. Sie sollen der Erholung, Begegnung oder außerschulischen Bildung dienen. Die Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit sollen die Entwicklung und die Erfahrung sozialer Beziehungen durch das Zusammenleben in der Gruppe fördern sowie soziale Benachteiligungen ausgleichen. Die Fördermittel sind von den Antragstellern zur Ermäßigung der Teilnahmebeiträge für die beantragten Maßnahmen zu verwenden.

2) Förderkriterien

Es werden nur Maßnahmen gefördert, an denen überwiegend junge Menschen im Alter von 6 bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres teilnehmen. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 7 Personen ohne Betreuungskräfte.

Die Höchstdauer für eine Förderung beträgt 21 Tage. Die Tage der An- und Abreise werden als volle Tage gewertet.

Je nach Größe der Gruppe kann folgende Anzahl von Betreuungskräften in die Förderung einbezogen werden, und zwar bei

- ein bis acht Teilnehmenden = eine Betreuungskraft,
- neun bis sechzehn Teilnehmenden = zwei Betreuungskräfte,
- usw.

Diese Betreuungskraft muss nicht im Kreis Steinburg wohnen.

Nehmen an einer Maßnahme Kinder oder junge Menschen teil, die z.B. aufgrund einer Behinderung einen erhöhten Betreuungsbedarf haben, kann zusätzlich eine weitere Betreuungskraft bei der Förderung berücksichtigt werden.

3) Förderbereiche und Förderhöhe

a) Kinder- und Jugendfreizeiten

Kinder- und Jugendfreizeiten haben eine Mindestdauer von 3 Tagen.

Die Förderung erfolgt im Rahmen eines Tagessatzes in Höhe von 4,00 Euro pro Person im Alter von 6 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und pro förderungswürdiger Betreuungskraft.

b) Internationale Jugendbegegnungen

Internationale Jugendbegegnungen haben eine Mindestdauer von 7 Tagen.

Soweit Maßnahmen aus Bundes- oder Landesmitteln für internationale Jugendbegegnungen oder vom deutsch-französischem Jugendwerk gefördert werden, können auch Schulen aus dem Kreis Steinburg gefördert werden.

ba) Internationale Jugendbegegnungen im Ausland

Die Förderung erfolgt im Rahmen eines Tagessatzes in Höhe von 6,00 Euro pro Person im Alter von 10 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und pro förderungswürdiger Betreuungskraft.

bb) Internationale Jugendbegegnungen im Inland

Die Förderung erfolgt im Rahmen eines Tagessatzes in Höhe von 6,00 Euro pro Person aus dem Ausland im Alter von 10 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und pro förderungswürdiger Betreuungskraft.

Bei gemeinsamer Unterbringung an einem sogenannten 3. Ort in Deutschland werden Teilnehmende im Alter von 10 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und pro förderungswürdiger Betreuungskraft ebenfalls mit einem Tagessatz in Höhe von 6,00 Euro gefördert.

§ 4 Förderung der Stadtranderholung

1) Förderzweck

Der Kreis Steinburg fördert grundsätzlich die Teilnahme von Steinburger Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen an Stadtranderholungsmaßnahmen.

2) Förderkriterien

Die Stadtranderholungsmaßnahme soll eine Mindestdauer von 3 Tagen haben. Die Höchstdauer für eine Förderung beträgt 21 Tage.

Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 7 Personen ohne Betreuungskräfte.

Je nach Größe der Gruppe kann folgende Anzahl von Betreuungskräften in die Förderung einbezogen werden, und zwar bei

- ein bis acht Teilnehmenden = eine Betreuungskraft,
- neun bis sechzehn Teilnehmenden = zwei Betreuungskräfte,
- usw.

Diese Betreuungskraft muss nicht im Kreis Steinburg wohnen.

Nehmen an einer Maßnahme Kinder oder junge Menschen teil, die z.B. aufgrund einer Behinderung einen erhöhten Betreuungsbedarf haben, kann zusätzlich eine weitere Betreuungskraft bei der Förderung berücksichtigt werden.

3) Förderhöhe

Die Förderung erfolgt im Rahmen eines Tagessatzes in Höhe von 3,00 Euro pro Person bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und pro förderungswürdiger Betreuungskraft.

§ 5 Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen für ehrenamtliche Mitarbeiter der außerschulischen Jugendbildung

1) Förderzweck

Gefördert werden Grundausbildungen für den Erwerb einer Jugendleiter-Card sowie sonstige Bildungsveranstaltungen, die ehrenamtliche Mitarbeitende für die Wahrnehmung von Aufgaben nach §§ 9 - 19 JuFöG qualifizieren und motivieren.

2) Förderkriterien

Die Aus- und Fortbildungsveranstaltungen verfügen über ein zeitlich und methodisch gestaltetes Programm, das von entsprechend gebildeten Fachkräften durchgeführt wird. Der zeitliche Umfang beträgt mindestens 6 Unterrichtsstunden.

Gefördert werden Maßnahmen bis zu einer Höchstdauer von 8 Tagen.

Die Gesamtteilnehmerzahl der Maßnahme muss mindestens 10 Personen betragen.

3) Förderhöhe

Qualifizierungsmaßnahmen werden mit Tagessätzen in Höhe von 10,00 Euro für Tagesveranstaltungen und in Höhe von 13,00 Euro für mehrtägige Veranstaltungen mit Übernachtung pro Person ab 12 Jahren gefördert.

§ 6 Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Personen in der außer-schulischen Kinder- und Jugendarbeit

Ehrenamtlich tätige Personen mit Juleica-Card erhalten eine Aufwandsentschädigung von einmalig 50 Euro pro Kalenderjahr, soweit sie in dem jeweiligen Jahr an mindestens einer Maßnahme nach den §§ 3 oder 4 als Betreuungskraft teilgenommen haben.

Die Aufwandsentschädigung ist innerhalb vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme mit dem dafür vorgesehenen Vordruck zu beantragen.

§ 7 Zuwendungen für den Kauf von Geräten und Einrichtungsgegenständen

1) Für den Kauf von bedarfsgerechten Geräten für die Jugendpflegearbeit sowie von bedarfsgerechten Einrichtungsgegenständen für die Jugendpflegeanlagen gewährt der Kreis Steinburg Zuschüsse/Zuweisungen in Höhe von bis zu 27 % der als förderungsfähig anerkannten Kosten.

2) Der Kreis Steinburg gewährt für den Kauf von bedarfsgerechten Musikinstrumenten und Noten Zuschüsse in Höhe von bis zu 16,2 % der als förderungsfähig anerkannten Kosten, höchstens jedoch 828,29 Euro jährlich.

3) Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind so rechtzeitig zu stellen, dass ein abschließender Bescheid vor Kauf ergehen kann. Die Zustimmung zum vorzeitigen Kauf kann auf Antrag erteilt werden.

§ 8 Zuschüsse für den Bau von Jugendpflegeanlagen

1) Für den Bau von bedarfsgerechten Jugendpflegeanlagen im Kreisgebiet gewährt der Kreis Steinburg Zuschüsse/ Zuweisungen in Höhe von bis zu 8,10 % der als förderungsfähig anerkannten Kosten.

Zuschüsse/Zuweisungen für die Sanierung oder Instandsetzung von Jugendpflegeanlagen werden nicht gewährt.

2) Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind so rechtzeitig zu stellen, dass ein abschließender Bescheid vor Baubeginn ergehen kann. Die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn kann auf Antrag erteilt werden.

§ 9 Zuweisungen für haupt- und nebenamtliche Jugendpfleger und Jugendpflegerinnen

Der Kreis Steinburg gewährt Städten, Ämtern und Gemeinden Zuweisungen für die Beschäftigung haupt- und nebenamtlicher Jugendpfleger und Jugendpflegerinnen nach den vom Kreistag beschlossenen Richtlinien.

§ 10 Unentgeltliche Ausgabe von Material für die Jugendarbeit

Der Kreisjugendring stellt Verbänden, Jugendgruppen sowie Städten, Ämtern und Gemeinden aus dem Kreis Steinburg das vorhandene Material für die Kinder- und Jugendarbeit grundsätzlich unentgeltlich zur Nutzung zur Verfügung.

§ 11 Förderung von besonderen Maßnahmen der Jugendarbeit

Für die Durchführung von besonderen Maßnahmen der Jugendarbeit gewährt der Kreis Steinburg auf Antrag Zuschüsse/Zuweisungen in Höhe von bis zu 8,1% der als förderungsfähig anerkannten Kosten, maximal jedoch bis zu 250,00 Euro.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Grundsätze treten rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Itzehoe, den

gez. Claudius Teske
Landrat